

Aufnahmekriterien für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt St. Georgen

Grundsätze

Die städt. Tageseinrichtungen für Kinder leisten im Rahmen der in SGB VIII geregelten Jugendhilfe als Einrichtungen einen eigenständigen Beitrag zur Realisierung des Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrages nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Sie stehen grundsätzlich allen Kindern ohne Unterschied von Nationalität und Religionszugehörigkeit offen.

Rechtliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg(LKJHG)
- Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG)

Aufnahmekriterien der Kindergärten in St. Georgen

Die folgenden Aufnahmekriterien werden für die Vergabe der Kindergartenplätzen in den Kindergärten

Pustebume St. Georgen – Peterzell
Sonnenstrahl St. Georgen – Brigach
Spatzennest St. Georgen – Langenschiltach und
Schatzinsel St. Georgen-Mitte
Seebauernhöhe St. Georgen
Waldkindergarten Seebauernhöhe St. Georgen
Natur- und Waldkindergarten Oberkirnach
Stadtzwerge St. Georgen
Weidenbächle St. Georgen
St. Benedikt St. Georgen

im Einzelfall geprüft und sorgfältig abgewogen.

Der Zeitpunkt der Anmeldung spielt hierbei keine Rolle

Grundsätzlich werden nur Kinder, die ihren Wohnsitz in St. George haben, in die Einrichtungen in St. Georgen aufgenommen.

Kinder in Vollzeitpflege sind einheimische Kinder.

Kinder, die nicht in St. Georgen wohnen, können in einer Einrichtung in St. Georgen in Ausnahmefällen aufgenommen werden, und zwar wenn:

- In der Einrichtung Plätze nicht durch Kinder aus St. Georgen beansprucht werden

und

- mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil in St. Georgen berufstätig ist.

Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit Kindern aus St. Georgen gleichgestellt.

Eltern können ihre Kinder in der Einrichtung ihrer Wahl über die zentrale Vormerkung der Homepage der Stadt St. Georgen anmelden.

Wohnortnahe Unterbringung der Kinder wird vorrangig angestrebt, kann aber nicht immer gewährt werden.

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Grundsätzlich werden die Plätze für Kinder ab 2 Jahren (Krippe ab 1 Jahr) nach dem Alter der Kinder vergeben, d.h. ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.

Vorrangig aufgenommen werden Geschwister von Kindern, die derzeit die Einrichtung besuchen sowie Kinder, die (falls vorhanden) in der Krippengruppe aufgenommen waren und das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend vom Alter der Kinder kann es Ausnahmen geben, wenn mindestens eine der folgenden Härtefälle zutrifft:

- Das Kind im folgenden Jahr eingeschult wird,
- pädagogische Dringlichkeit (Empfehlung des Sozialen Dienstes oder anderer Jugendeinrichtungen, Kinder mit Auffälligkeiten, die einer besonderen (außerfamiliären) Förderung bedürfen),
- soziale Dringlichkeit
 - berufstätige Alleinerziehende oder Alleinerziehende in Ausbildung – Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme
 - Berufstätigkeit beider das Kind betreuenden Elternteile oder ein berufstätiger Elternteil und ein Elternteil in Ausbildung - Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme oder beide Elternteile in Ausbildung – Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme
 - Verhinderung bzw. Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit eines sorgeberechtigten Elternteils
- familiäre Gründe
 - Notwendige gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern

Krippengruppe

Grundsätzlich gelten die Aufnahmekriterien auch für die Krippengruppe.

Zum Wohle des Kindes ist eine gelungene Eingewöhnung Voraussetzung (Berliner Modell).

Die Eingewöhnung kann 4 Wochen vor dem 1. Geburtstag stattfinden.

Die Aufnahme der Kinder obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde St. Georgen in Absprache mit dem Träger und der Kindergartenleitung über die Vergabe der Plätze.

Aufnahme von Kindern mit Behinderungen

Über die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen wird gesondert nach Rücksprache mit dem Träger und der Stadtverwaltung entschieden.

Weitere Betreuung der Schulanfänger

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorangeht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch

zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personenberechtigten mit dem Träger der Einrichtung

Nur bei offenen Kapazitäten (freie Plätze) können Schulanfänger bis zur Einschulung bleiben. Hierbei entscheidet der Träger in Absprache mit der Gemeinde St. Georgen nach Notfall und Bedarf, wenn nicht für alle Kinder ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Für diese Zeit wird in der Regel ein Monatsbeitrag berechnet.

Der Anmeldeschluss zum neuen Kindergartenjahr (Beginn jeweils 1. September eines Jahres) ist der 31. Januar eines Jahres. Spätere Anmeldungen sowie Anmeldungen, die nicht berücksichtigt werden konnten, werden auf eine Warteliste gesetzt. Sobald Plätze frei werden, weil Eltern einen zugesagten Platz nicht in Anspruch nehmen, rücken Kinder der Warteliste nach.

Schlussbemerkung:

Das Aufnahmeverfahren ist transparent für Eltern, Kitas, Einrichtungsträger und örtliche Träger, beschleunigt die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes, trägt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern besser Rechnung und unterstützt den sozialintegrativen Auftrag der Kindertageseinrichtungen.